



# Wertungshilfen

Die Wertungshilfen dienen der Umsetzung der verbalen Umschreibung der Anforderungen an eine Funktion (vgl. Arbeitsumschreibung) in numerische Einstufungsnormen. Diese Werte erheben aber keinen Anspruch auf verbindliche Exaktheit, sondern bilden nur einen Schritt in Richtung Arbeitswert.

## Die Kriterien

- K 1: Ausbildung und Erfahrung: Bei der vorliegenden Abstufung von K 1 handelt es sich um die gegenüber der ursprünglichen Abstufung auf Viertelpunkte verfeinerte Gliederung, welche erstmals im Rahmen der Überprüfung einiger Schlüsselstellen zur Anwendung gelangte (RRB Nr. 1597/1994). Die Wertungshilfe zu K1 wurde so- dann im Rahmen des Projekts Teilrevision Lohnsystem, Anpassung einzelner Richtpositionen (TP3), an die Änderungen des Bildungssystems angepasst, vgl. RRB Nr. 1924/2009.
- K 2: Geistige Anforderungen
- K 3: Verantwortung
- K 4: Psychische Belastungen und Anforderungen
- K 5: Physische Belastungen und Anforderungen
- K 6: Beanspruchung der Sinnesorgane und spezielle Arbeitsbedingungen

**werden mit einer Skalierung von 0,5 bis 5,0 Punkten (= 10 Stufen)**

**bewertet. Für alle Kriterien gilt:**

- Stufe 0,5 = Wenig Anforderungen
- Stufe 1,0 = Geringe Anforderungen
- Stufe 1,5 = Leichte Anforderungen
- Stufe 2,0 = Mittlere Anforderungen
- Stufe 2,5 = Erhöhte Anforderungen
- Stufe 3,0 = Erhebliche Anforderungen
- Stufe 3,5 = Erhebliche bis hohe Anforderungen
- Stufe 4,0 = Hohe Anforderungen
- Stufe 4,5 = Sehr hohe Anforderungen
- Stufe 5,0 = Äusserst hohe Anforderungen

## K 1: Ausbildung und Erfahrung

Erfahrung in dem hier verstandenen Sinn sind sämtliche für die Ausübung der in Frage stehenden Funktion direkt mitzubringenden Berufsjahre, welche über die für die Ausbildung vorausgesetzten Praxisjahre hinausgehen. Das erste Jahr ist in der Stufe für Grund- und Zusatzausbildung enthalten. Nicht berücksichtigt werden Tätigkeiten und Aktivitäten, die "nur" horizontalerweiternd oder im entferntesten Sinne für die Ausübung der Funktion nützlich sind.



Stufe aus Grund- und Zu- satz- ausbil- dung	Grundbildung	Zusatzbildung	Erfahrung		
			Ausmass	Zusatz	Erfahrung inkl. Zusatz
1.0	Keine anerkannte Ausbildung	Betriebliche Anlehre	2-4 Jahre	0.25	1.25
			bis 8 Jahre	0.5	1.5
			> 8 Jahre	0.75	1.75
1.5	1.25 Anlehre ohne Attest (z.B. Baupraktiker/in, Forstarbeiter/in, Gärtner*in, Hauswirtschafter*in, Raumpfleger*in, Werkhofmitarbeiter*in)		2-4 Jahre	0.25	1.5
			bis 8 Jahre	0.5	1.75
			> 8 Jahre	0.75	2.0
1.5	1.5 2-jährige Grundbildung mit Eidg. Berufsattest EBA (z.B. Büroassistent*in, Küchenangestellte*r, Hauswirtschaftspraktiker*in, Logistiker*in, Pflegeassistent*in)		2-4 Jahre	0.25	1.75
			bis 8 Jahre	0.5	2.0
			> 8 Jahre	0.75	2.25
2.0	1.75 2-jährige Grundbildung mit Eidg. Berufsattest EBA (z.B. Büroassistent*in, Küchenangestellte*r, Hauswirtschaftspraktiker*in, Logistiker*in, Pflegeassistent*in)	Berufsorientierte Weiterbildung (Fachkurse mit Kursausweis) Nicht eidg. anerkannt. z.B. SAP-Modulkenn- nis, Arbeitssicherheit	2-4 Jahre	0.25	2.0
			bis 8 Jahre	0.5	2.25
			> 8 Jahre	0.75	2.5
2.0	2.0 3-4-jährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)		2-4 Jahre	0.25	2.25
			bis 8 Jahre	0.5	2.5
			> 8 Jahre	0.75	2.75



2.5	2.25	3-4-jährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) evtl. mit Berufsmatura BM	Berufsorientierte Weiterbildung (Lehrgänge mit Abschluss/ Diplom). Nicht eidg. anerkannt	2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	2.5 2.75 3.0
		Oder: Qualifizierte Ausbildung z.B. Matura, HMS/ FMS-Diplom mit Berufsmatura BM	Berufsorientierte Weiterbildung z.B. 1-2 jährige Praktika			
	2.5	3-4-jährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) evtl. BM	Berufsorientierte Weiterbildung: Eidg. Berufsprüfung (Fachausweis gemäss BBT) oder Höhere Fachschule (HF)	2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	2.75 3.0 3.25
3.0	2.75	3-4-jährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Berufsprüfung / HF	Höhere Fachprüfung (Eidg. Diplom gemäss BBT, ehem. Meisterprüfung) oder HF-NDS Anm.: Höhere Fachprüfungen auf Niveau von z.B. Treuhandexpert/innen	2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	3.0 3.25 3.5
	3.0	Studienabschluss als Bachelor (180 ECTS Punkte)		2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	3.25 3.5 3.75
3.5	3.25	Studienabschluss als Bachelor (180 ECTS Punkte)	Zusatzbildung im Umfang von 60 ECTS Punkten (z.B. MAS)	2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	3.5 3.75 4.0
	3.5	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)		2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	3.75 4.0 4.25
4.0	3.75	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)	Fachtitel wie Rechtsanwalt, Arzt FMH oder zus. Spezialkenntnisse auf <u>einem</u> Gebiet im Umfang von 60 ECTS-Punkten (z.B. Eidg. anerkannter „Master of Advanced Studies“ (MAS, „Eidg. Anerkannter Weiterbildungsmaster“) oder „Executive Master of Business Administration“ (EMBA)	2-4 Jahre bis 8 Jahre > 8 Jahre	0.25 0.5 0.75	4.0 4.25 4.5



4.0	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)	Kenntnisse auf <u>mehreren</u> Spezialgebieten in akkreditierten Lehrgängen erworben im Umfang von je mind. 60 ECTS Punkten	2-4 Jahre	0.25	4.25	
			bis 8 Jahre	0.5	4.5	
			> 8 Jahre	0.75	4.75	
4.5	4.25	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)	Fachtitel wie Rechtsanwalt, Arzt FMH <u>und</u> zus. Spezialkenntnisse auf <u>einem</u> Gebiet im Umfang von 60 ECTS-Punkten (z.B. Eidg. anerkannter „Master of Advanced Studies“ (MAS, „Eidg. Anerkannter Weiterbildungsmaster“) oder „Executive Master of Business Administration“ (EMBA)	2-4 Jahre	0.25	4.5
	> 8 Jahre	0.75	5.0			
4.5	4.5	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)	Fachtitel wie Rechtsanwalt, Arzt FMH etc <u>und</u> Kenntnisse auf <u>meh-</u> <u>rerer</u> Spezialgebieten in akkreditierten Lehrgängen erworben im Umfang von je mind. 60 ECTS Punkten	2-4 Jahre	0.25	4.75
	> 8 Jahre	0.75	5.0			
5.0	4.75	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)	Zusätzlich 2. Studienabschluss als Master oder Promotion	2-4 Jahre	0.25	5.0
	> 8 Jahre	0.75	5.0			
5.0	5.0	Studienabschluss als Master (Bachelor-Studium plus 90 bis 120 ECTS Punkte)	Zusätzlich 2. Studienabschluss als Master oder Promotion sowie Kenntnisse auf <u>mehreren</u> Spezialgebieten in akkreditierten Lehrgängen erworben im Umfang von mind. 60 ECTS Punkten	2-4 Jahre	0.25	5.0
	> 8 Jahre	0.75	5.0			



## **K 2: Geistige Anforderungen**

- 0.5 Ausführende Tätigkeit mit praktisch ausschliesslich Routinearbeit und stets denselben Aufgaben.
- 1.0 Ausführende Tätigkeit mit vorwiegend Routinearbeit unterschiedlicher Art.
- 1.5 Ausführende Tätigkeit, z.T. bereits einfache Sachbearbeitung.
- 2.0 Grösstenteils ausführende Tätigkeit mit verschiedenen Aufgaben und z.T. vermehrt selbstständiger Sachbearbeitung.
- 2.5 Weniger ausführende Tätigkeit, weitgehend selbstständige Sachbearbeitung in einem Sachgebiet und z.T. anspruchsvolle Kontakte.
- 3.0 Anspruchsvolle Tätigkeit mit vermehrt selbstständiger Sachbearbeitung. Häufig anspruchsvolle Kontakte.
- 3.5 Vorwiegend selbstständige Bearbeitung schwieriger Aufgabenstellungen aus einem bzw. mehreren Fachgebieten. Vielfältige, anspruchsvollere Kontakte.
- 4.0 Selbstständige Bearbeitung komplexer Aufgaben aus verschiedenen Fachgebieten. Vielfältige, sehr anspruchsvolle Kontakte.
- 4.5 Bewältigung sehr komplexer Problemstellungen aus verschiedenen Fachbereichen. Grosse Flexibilität zum Meistern rasch wechselnder Situationen. Verschiedene Kontakte mit einem vielfältigen Adressatenkreis auf hohem Niveau. Leitung von anspruchsvollen Sitzungen.
- 5.0 Bewältigung äusserst komplexer Problemstellungen aus den verschiedensten Fachbereichen. Sehr grosse Flexibilität in der Bewältigung von überraschend auftretenden Situationen. Leitung von anspruchsvollsten Sitzungen.



## **K 3: Verantwortung (Führungs- und Sachverantwortung)**

- 0.5 Unselbstständige Funktionen mit einem Mindestmass an Sachverantwortung.
- 1.0 Geringe Sachverantwortung in einem einfachen Fachgebiet. Praktisch dauernde Kontrolle der Arbeit und Einzelarbeitsanweisungen. Fehler ohne grosse Folgen.
- 1.5 Vermehrte Sachverantwortung in einem begrenzten Fachgebiet (keine eigene Sachbearbeitung). Häufige Kontrolle der Arbeit und Einzelarbeitsanweisungen.
- 2.0 Erhebliche Sachverantwortung in einem mittleren oder mehreren kleinen Fachgebieten mit einzelnen Sachbearbeitungsaufgaben. Häufige Kontrolle der Arbeit und Einzelarbeitsanweisungen. Fehler mit beschränkten Folgen.
- oder: demgegenüber etwas eingeschränkte Sachverantwortung, jedoch bereits verbunden mit Führungsverantwortung (mindestens fachdienstlich).
- 2.5 Erhöhte Sachverantwortung in einem weitgespannten Fachgebiet mit vermehrten Sachbearbeitungsaufgaben. Gelegentliche Kontrolle der Arbeiten und Einzelarbeitsanweisungen. Fehler bewirken Folgen von etwas grösserer Tragweite.
- oder: demgegenüber etwas eingeschränkte Sachverantwortung, aber mit vermehrter Führungsverantwortung (Leitung einer kleinen Organisationseinheit mit einfachen Strukturen).
- 3.0 Grosse Sachverantwortung in einem erweiterten Aufgabenbereich mit weitgehend selbstständiger Sachbearbeitung. Gelegentliche Kontrolle der Arbeit und selten Einzelarbeitsanweisungen. Gelegentlich Entscheide von mittlerer Tragweite. Auswirkung von Fehlern beträchtlich.
- oder: Gleiche Sachverantwortung wie Stufe 2.5, jedoch mit erhöhter Führungsverantwortung (Leitung einer mittleren Organisationseinheit). Gelegentlich Entscheide von erhöhter Tragweite.
- 3.5 Sehr grosse Sachverantwortung in einem komplexen Aufgabenbereich mit grosser Selbstständigkeit. Seltene Kontrolle der Arbeit, praktisch keine Einzelarbeitsanweisungen. Gelegentliche Entscheide von grosser Tragweite. Auswirkungen von Fehlern einschneidend.
- oder: ähnliche Sachverantwortung wie Stufe 3.0, aber in Verbindung mit erheblicher Führungsverantwortung (Leitung einer mittleren bis grossen Organisationseinheit). Gelegentliche Entscheide von grosser Tragweite.
- 4.0 Äusserst grosse Sachverantwortung in einem umfassenden, komplexen Aufgabenbereich mit sehr grosser Selbstständigkeit und Führungsverantwortung. Sehr seltene, meist indirekte Kontrolle der Arbeit. Häufige fachliche Entscheide von grosser Tragweite. Auswirkungen von Fehlern in vielfacher Hinsicht ins Gewicht fallend.



oder: ähnliche Sachverantwortung wie Stufe 3.5, aber in Verbindung mit grosser Führungsverantwortung (Leitung einer grossen Organisationseinheit mit differenzierten Strukturen).

- 4.5 Sehr hohe Sachverantwortung in Verbindung mit grosser Führungsverantwortung (Leitung einer grossen Organisationseinheit mit komplexer Struktur und anspruchsvoll zu führenden Direktunterstellten. Selten indirekte Kontrolle der Arbeit; Entscheide mit weittragender Bedeutung für die Verwaltung.
- 5.0 Ausgeprägte Sachverantwortung in Verbindung mit grosser Führungsverantwortung (Leitung einer sehr grossen Organisationseinheit mit sehr komplexer Struktur, mit sehr anspruchsvoll zu führenden Direktunterstellten). Äusserst selten indirekte Kontrolle der Arbeit; Entscheide mit weittragender Bedeutung für den Staat.

## **K 4: Psychische Belastung / Anforderung**

- 0.5 Einfache, ausführende Tätigkeit mit häufiger bis ständiger Kontrolle.
- 1.0 Belastung aus der Erfüllung einer Arbeit mit wenig Sachverantwortung oder wenig Führungsverantwortung (Gruppe).
- 1.5 Belastung aus qualifizierter ausführender Tätigkeit mit eigener Sachverantwortung und geringer Entscheidungskompetenz bzw. geringer Führungsverantwortung.
- 2.0 Belastung wie Stufe 1.5, aber erhöhte Entscheidungskompetenz oder Führungsverantwortung, zusätzlich wenig belastende Kontakte.
- 2.5 Mehr Entscheidungskompetenz oder Führungsverantwortung und stärkere Belastung durch Aussenkontakte.
- 3.0 Belastung wie Stufe 2.5, aber erhöhte Belastung aus vermehrter Führungsverantwortung.  
  
oder: allgemein erhöhte Belastung aus dem zugewiesenen Arbeitsgebiet, gelegentliche anspruchsvolle Kontakte und gelegentlich Einblick in menschliches Elend.  
  
oder: beträchtliche Entscheidungskompetenz bei weniger Führungsverantwortung.
- 3.5 Belastung wie Stufe 3.0, aber erhöhte Belastung aus zunehmender Sach- bzw. Führungsverantwortung mit gelegentlich bis häufig verantwortungsvollen Aussenkontakten bzw. häufigem Einblick in menschliches Elend.
- 4.0 Belastung wie Stufe 3.5, mit zusätzlicher Belastung durch öffentliche Kritik, häufige anspruchsvolle Kontakte bzw. häufigem Einblick in menschliches Elend.
- 4.5 Belastung aus grosser Sach- und Führungsverantwortung; gelegentliche bis häufige öffentliche Kritik; anspruchsvolle Kontakte; Einblick in menschliches Elend.



- 5.0 Belastung aus sehr grosser Sach- und Führungsverantwortung; Einblick in menschliches Elend; sehr anspruchsvolle Kontakte; sehr exponiert gegenüber öffentlicher Kritik.

## **K 5: Körperliche Anforderungen und Belastungen / Handfertigkeit und Geschicklichkeit**

- 0.5 Weder körperliche Beanspruchung noch besondere Handfertigkeit notwendig. Positionen vorwiegend mit Vorgesetzten- und Aufsichtsfunktion, praktisch ohne eigene Schreib- und Rechenarbeit.
- 1.0 Durchschnittliche manuelle Tätigkeit im Administrativbereich. Durchschnittliche Schreib- und/oder Rechenarbeit von Hand oder mit der Maschine.  
oder: Vorgesetztenfunktion im handwerklichen Bereich.
- 1.5 Vorwiegend Schreibarbeit, häufige Arbeit mit Schreib- und/oder Rechenmaschine. Etwas mehr Handfertigkeit oder Geschicklichkeit.
- 2.0 Gelegentlich mittlerer Grad körperlicher Beanspruchung oder von Handfertigkeit und Geschicklichkeit.  
oder: strenge Schreibarbeit mit wenig Abwechslung.
- 2.5 Häufig bis dauernd körperliche Anstrengung in mittlerem Grad.  
oder: Handfertigkeit / Geschicklichkeit in mittlerem Grad.
- 3.0 Gelegentlich körperliche Anstrengung in hohem Grad.  
oder: gelegentlich grosse Handfertigkeit / Geschicklichkeit erforderlich.
- 3.5 Häufige körperliche Anstrengung in hohem Grad.  
oder: häufig bis dauernd grosse Handfertigkeit / Geschicklichkeit.
- 4.0 Gelegentlich grosse körperliche Beanspruchung mit Handfertigkeit / Geschicklichkeit.
- 4.5 Oft grosse körperliche Beanspruchung mit Handfertigkeit / Geschicklichkeit.
- 5.0 Dauernd grosse körperliche Beanspruchung mit Handfertigkeit / Geschicklichkeit.

## **K 6: Beanspruchung der Sinnesorgane und spezielle Arbeitsbedingungen**

- 0.5 Normaler Gebrauch der Sinnesorgane, normale Arbeitsbedingungen.





- 1.0 Gelegentlich grössere Beanspruchung eines Sinnesorgans.  
  
oder: gelegentlich leicht erschwerte Arbeitsbedingungen (z.B. Reinigungsarbeiten, Unfallgefahr auf Dienstfahrten).
- 1.5 Gelegentliche bis häufige mittlere Beanspruchung von einem oder mehr Sinnesorganen.  
  
oder: Gelegentlich bis häufig mittelstark erschwerende Arbeitsbedingungen (wie Lärm, Lichtmangel, Gase, Unfallgefahr usw.).
- 2.0 Häufige bis dauernde mittlere bis grosse Beanspruchung von einem oder mehr Sinnesorganen.  
  
oder: häufig bis dauernd eine oder mehrere stark erschwerende Arbeitsbedingungen.
- 2.5 Häufige bis dauernde mittlere Beanspruchung von einem bis mehreren Sinnesorganen und häufige bis dauernde mittelstark erschwerende Arbeitsbedingungen.
- 3.0 Häufige bis dauernde mittlere bis starke Beanspruchung mehrerer Sinnesorgane und häufig stark erschwerende Arbeitsbedingungen.
- 3.5 Dauernde starke Beanspruchung mehrerer Sinnesorgane und häufig stark erschwerende Arbeitsbedingungen.
- 4.0 Dauernde starke Beanspruchung mehrerer Sinnesorgane und dauernd stark erschwerende Arbeitsbedingungen.
- 4.5 Dauernde sehr starke Beanspruchung mehrerer Sinnesorgane und dauernd stark erschwerende Arbeitsbedingungen.
- 5.0 Dauernd sehr starke Beanspruchung mehrerer Sinnesorgane und dauernd sehr stark erschwerende Arbeitsbedingungen.